

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II=2801 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
WIEN, am 8. August 1981

Zl. 1170.32/952-I.2.a/81

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten zum National-
rat Dr. PAULITSCH und Gen.
betreffend Archivabkommen
zwischen Österreich und
Jugoslawien (Nr. 1320/J)

1295/AB

1981-08-14
zu 1320/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PAULITSCH und Gen.
haben am 2. Juli 1981 unter der Nr. 1320/J an mich eine
schriftliche Anfrage betreffend Archivabkommen zwischen
Österreich und Jugoslawien gerichtet, welche den folgenden
Wortlaut hat:

"1. Welche Bereiche oder Teilbereiche des Archivabkommens
zwischen Österreich und Jugoslawien aus dem Jahre 1923 sind
noch nicht erfüllt?

2. Welche Punkte werden aufgrund der bisherigen Ver-
handlungen und Gespräche als besonders schwierig lösbar an-
gesehen?

3. Werden seitens des jugoslawischen Vertragspartners
für bestimmte Bereiche Wechselbedingungen gestellt? Wenn ja,
welche Bereiche sind davon betroffen?

4. In welchen Fragen gibt es eher unüberwindbar
scheinende Auslegungsschwierigkeiten zwischen den Vertrags-
teilen?

5. Sind für eine sachentsprechende Erfüllung des
Archivabkommens in einem überschaubaren Zeitraum zusätzliche
finanzielle oder personelle Maßnahmen seitens Österreichs
notwendig?

- 2 -

6. Welche Bemühungen werden seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten angestellt, um die Verhandlungen zügig fortsetzen und zum Abschluß bringen zu können?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Zunächst ist einleitend zum Komplex der österreichisch-jugoslawischen Archivverhandlungen festzustellen, daß die Frage der Durchführung des Archivabkommens 1923, die den Bund und neben Kärnten auch andere Bundesländer berührt, weder in einem rechtlichen noch sachlichen Zusammenhang mit den Fragen der slowenischen Volksgruppe steht. Auch von Jugoslawien wurde im Verlaufe der Verhandlungen niemals der Eindruck eines diesbezüglichen Zusammenhangs erweckt.

Die Verhandlungen zwischen Österreich und Jugoslawien zur Durchführung des Archivabkommens 1923 werden seit dem Jahre 1975 auf verschiedenen Ebenen und auf der Grundlage einer von Jugoslawien im Jahre 1960 übergebenen umfassenden Forderungsliste geführt. Die in dieser Liste enthaltenen jugoslawischen Forderungen sind - soweit sie nach österreichischer Auffassung in den einzelnen Bestimmungen des Archivabkommens ihre rechtliche Begründung finden - weitgehend als erledigt anzusehen. Da über die Berechtigung einer Reihe von Forderungen divergierende Auffassungen bestehen (siehe auch Antwort zur Frage 2), ergeben sich allerdings unterschiedliche Meinungen zwischen den Vertragsparteien über den Grad der Erfüllung des Archivabkommens. Einige der von Österreich bereits dem Grunde nach für eine Übergabe anerkannten Archivalien und Kopien sind allerdings wegen des damit verbundenen erheblichen Arbeitsaufwandes noch nicht übergeben worden. Die Übergabe dieser Archivalien und Kopien wird jedoch vorbereitet.

Auch österreichischerseits wurden Forderungen auf Übergabe von Archivalien auf der Grundlage des Archivabkommens gegenüber Jugoslawien erhoben. Diese österreichi-

- 3 -

schen Forderungen wurden bisher von Jugoslawien nur zum Teil erfüllt. So konnte z. B. bisher eine Rückgabe der Akten der bosnisch-herzegowinischen Sektion des gemeinsamen Finanzministeriums - ein für Österreich wichtiger Bestand - noch nicht erreicht werden. Auch die Bestände der Bezirks-hauptmannschaft Ferlach wurden Österreich bisher noch nicht ausgefolgt. Für diese - und eine Reihe anderer - Forderungen besteht nach österreichischer Ansicht jedoch ein rechtlich fundierter Anspruch nach dem Archivabkommen.

Noch nicht Gegenstand von Verhandlungen waren bisher die von Österreich und Jugoslawien bis 1979 geltendgemachten Zusatzforderungen. Über diese Frage soll jedoch nach Abschluß der Verhandlungen über die Stammforderungen entschieden werden.

Zu 2:

Als besonders schwierig lösbar haben sich bisher jene jugoslawischen Forderungen erwiesen, deren Beurteilung grundsätzlich unterschiedliche Interpretationen des Art. VII des Abkommens durch die Österreichische Bundesregierung und die Jugoslawische Regierung zugrunde liegen. Dazu gehören besonders jene Archivalien, die sich im privatrechtlichen Eigentum von Bundesländern und von historischen Fachvereinen befinden und nach Auffassung der Österreichischen Bundesregierung nicht unter das Abkommen fallen; diesbezüglich ergibt sich eine besondere Problematik bei einem Teil der steirischen Archivalien.

Eine Schwierigkeit bei den bisherigen Verhandlungen hat sich auch daraus ergeben, daß die jugoslawische Seite nach wie vor - ohne sich dabei auf das Abkommen berufen zu können - Archivalien in bezug auf Gebiete fordert, die erst nach Abschluß des Archivabkommens im Jahre 1923 jugoslawisch geworden sind (im wesentlichen Gebiete, die 1923 zu Italien gehörten). Österreichischerseits wurde daher bezüglich Forderungen, die sich auf diese Gebiete beziehen, der sogenannte "territoriale Vorbehalt" geltend gemacht. Dieser

- 4 -

Vorbehalt, der sich nach österreichischer Ansicht klar aus den einschlägigen Regeln des Völkerrechts ergibt, wurde von jugoslawischer Seite bisher nicht anerkannt.

Zu 3:

Spezifische Wechselbedingungen wurden von jugoslawischer Seite nicht gestellt. Einige Bereiche bzw. Teilbereiche wurden jedoch pragmatisch und ohne Präjudiz für die jeweiligen Rechtsstandpunkte gelöst.

Zu 4:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 5:

Im laufenden Jahr sind für die Bestreitung der sich aus der Durchführung des Archivabkommens ergebenden finanziellen Aufwendungen Budgetmittel in der Höhe von 2,4 Millionen Schilling vorgesehen (hauptsächlich für die Anfertigung von Fotokopien und Mikrofilmen). Es kann angenommen werden, daß im laufenden Jahr mit diesem Betrag das Auslangen gefunden werden kann. Es wird sich aber als erforderlich erweisen, auch in den kommenden Jahren bis zum endgültigen Abschluß der Verhandlungen jährlich Budgetmittel in etwa gleicher Höhe für die sich aus der Durchführung des Archivabkommens ergebenden Kosten bereitzustellen.

Zu 6:

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, das an einer zügigen Fortführung der Archivverhandlungen größtes Interesse hat, leistet den an den Verhandlungen beteiligten Bundes- und Landesstellen jede erforderliche Hilfe und Unterstützung. Darüber hinaus ergreift das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten seinerseits in allen Fällen, wo dies zweckmäßig erscheint, gegenüber der jugoslawischen Seite Initiativen, um ein für die Verhandlungen günstiges Klima herbeizuführen und allenfalls

- 5 -

auftretende Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen. Solche Initiativen werden selbstverständlich stets im Einvernehmen mit den anderen an den Verhandlungen beteiligten Stellen vorgenommen.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

